



No. 50.

Donnerstag den 26. April

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 545. (2)

Nr. 5652/772

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Betreff des mit jenen Frächtern, welche wegen Uebertretung des Verbothes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft worden sind, zu beobachtenden weitern Verfahren. — Ueber eine Anfrage, ob Frächtern, welche wegen Uebertretung des mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 27. Mai v. J., Z. 10110, erneuerten Verbothes der Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft worden sind, zu gestatten sey, nach Belegung des vorgeschriebenen Strafbetrages und ohne Ablegung des zu viel geladenen Frachttheiles weiter zu verfahren, oder ob die Abladung des Mehrgewichtes vor der Gestattung der Fortsetzung der Reise zu veranlassen sey, hat die hohe Hofkanzlei der Landesstelle Nachstehendes zu erinnern befunden: Da die auf eine vorschriftwidrige Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen gesetzte Strafe nicht als eine Tare anzusehen ist, gegen deren Entrichtung dem Fuhrmanne freisteht, die Straßen mit schmalfelgigen Wagen und ungebührlichem Gewichte zu befahren, und so das Verboth unwirksam zu machen, so ist die Fortsetzung der Fahrt mit der normalwidrigen Wagenlast vielmehr als eine Wiederholung der Uebertretung zu behandeln, wofür der Fuhrmann so lang, bis er das Mehrgewicht abgeladen hat, jedesmal neuerdings zur Strafe gezogen werden mußte, wie dies der §. 2 der eingangserwähnten Hofkanzlei-Verordnung außer Zweifel setzt. — Die angeordnete Abladung eines Theils der Fracht in einem solchen Falle ist in Rücksicht auf die Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung für den Transport von Anweiskgütern in Absicht auf den Frächter als ein zufälliges Ereigniß auf den Transport anzusehen, und daher nach den Bestimmungen des §. 160 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung zu behandeln. Zur Hintanhaltung möglicher Collisionen hat die hohe

Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer folgendes Verfahren angeordnet: Die Abladung, und so ferne die Frachtgüter ganz oder ein Theil derselben auf ein anderes Fuhrwerk übergeladen werden, hat die Ueberladung in Gegenwart einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Person, oder so ferne sich in dem Orte ein zur Zolleinhebung oder Waarencontrolle bestelltes Amt, oder eine Abtheilung der Gefällswache befindet, eines Beamten des gedachten Amtes, oder der Gefällswachabtheilung zu geschehen. — Haben die geladenen Anweiskgüter ganz oder ein Theil derselben einstweilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen dieselben, wenn sich eine Zollniederlage im Orte befindet, bei diesem, außerdem aber unter obrigkeitlicher Aufsicht bis zum Weitertransporte in amtliche Verwahrung genommen werden. — Diese hohe Vorschrift wird in Folge des Hofkanzlei-Decretes vom 24. Februar 1838, Zahl 3618, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 25. März 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Ludwig Freiherr v. Mac-Neven,
k. k. Subernialrath.

Z. 557. (2)

Nr. 7229.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Betreffend das Studium der Staatsrechnungswissenschaft. — In Folge allerhöchster Entschliessung vom 8. Jänner d. J., hat es im Allgemeinen dormal bei dem für die Zulassung zum Studium der Staatsrechnungswissenschaft bestehenden Normen zu verbleiben, jedoch wollen Seine Majestät geistotten, daß die in der allerhöchsten Entschliessung vom 22. Februar 1833 Lit. C. ausgedrückte Begünstigung auch solchen ständischen, städtischen, und auf Privat-Dominien angestellten Beamten zu Theil werde, welche durch fünf Jahre nach

dem Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beim Cassa- oder Buchhaltungsgeschäfte sich gut verwendet haben, und sich mit der Bewilligung ihrer Vorgesetzten zum Eintritte in das Studium der Staatsrechnungswissenschaft melden. — Diese mit hohem Studienhofcommissions-Erlasse vom 12. Jänner d. J., Zahl 262, herabgelangte allerhöchste Entschliessung wird im Nachhange zu dem diefortigen Circulare vom 20. April 1833, Zahl 7754, hiemit allgemein kund gemacht. — Laibach am 31. März 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Subernalrath.

den Beweisen über ihre, in allen drei Baukä- dern erworbenen theoretischen und practischen Kenntnisse, ferner über die Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, über ihre bisherige Dienstleistung, dann über ihr früheres Betragen während ihres ganzen Lebenslaufes, und überhaupt über ihre Moralität mit glaubwürdigen Zeugnissen, und einer Qualifikationstabelle belegten Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, im entgegengesetzten Falle aber mittelst des vorgesetzten Kreisamtes, innerhalb des bestimmten Termines an die k. Provinzial-Baudirection in Lemberg einzureichen. — Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium. Lemberg am 13. März 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 558. (2) ad Nr. 8506.
Nr. 10410.

Kundmachung.

Concurs-Ausschreibung zur Besetzung der k. k. Strafhauß-Verwalterstelle in Linz.

Die Stelle des Verwalters in dem k. k. Provinzial-Strafhause zu Linz ist durch Beförderung in Erledigung gekommen. Diejenigen, die diese mit einem Gehalte jährlicher 800 fl. E. M. und dem Genuße der freien Wohnung, zugleich aber mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution pr. 800 fl. verbundene Stelle zu erhalten wünschen, und sich über die hiezu erforderlichen Eigenschaften, so wie über eine vollkommen tadellose Moralität ausweisen können, haben ihre gehörig instruirten Competenzgesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden längstens bis 1. Mai d. J. bei dieser Landesstelle einzubringen. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 4. April 1838.

J. N. Höß,
k. k. Regierungs-Secretär.

Z. 556. (2) ad Nr. 8303.
Nr. 12133.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung einer in Galizien erledigten Kreis-Ingenieursstelle der ersten Classe, mit dem Gehalte von jährlichen 1000 fl., und wenn ein Ingenieur der zweiten Classe in die höheren Gehaltsstufen vorrücken sollte, einer Kreis-Ingenieursstelle der zweiten Classe, mit dem Gehalte von jährlichen 900 fl. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 1000 fl., wird hiemit der Concurs bis Ende Mai 1838 ausgeschrieben. — Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre, mit

Z. 561. (2) Nr. 1535.

Verlautbarung.

Am 7. des nächsten Monates werden in der Amtskanzlei des Stadtmagistrates verschiedene, in der Geschäfts-Abtheilung über schwere Polizei-Uebertretungen in Deposito erliegende Effecten, nämlich einige Kleidungsstücke, Handwerksgeräthe, ein silberner Eßlöffel, zwei Stücke grober Leinwand und sonstige verschiedene unbedeutende Geräthe, im Versteigerungswege von 9 bis 12 Uhr Mittags verkauft werden. — Stadtmagistrat Laibach am 20. April 1838.

Z. 531. (2) Nr. 5195/1551 Tax.

Concurs

zur Wiederbesetzung der erledigten Kanzleidienerstelle bei dem k. k. Laibacher Landestaramte. — Bei dem k. k. Landestaramte in Laibach ist die Kanzleidienerstelle, mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher dreihundert Gulden in Erledigung gekommen. — Diejenigen Individuen, welche sich um diesen Dienstplatz bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sie ihr Alter, ihre bisherigen Dienstleistungen, ihre gesunde Körperconstitution, die Moralität, die Sprachkenntnisse, dann Lesens- und Schreibenskündigkeit legal nachzuweisen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum 31. Mai l. J. hierorts zu überreichen. — Von dieser Concursauschreibung ist die Mannschaft der k. k. Gränz- und Gefällenwache gehörig zu verständigen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 20. April 1838.

Z. 540. (3) Nr. 4135/1057 K. D.

Kundmachung

wegen Beistellung des Brennholzbedarfes der k. k. illyrischen Cameral-

Gefällen-Verwaltung für den Winter 1838 und 1839. — Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung sucht ihren beiläufigen Bedarf an Brennholz, so wie jenen einiger Dienstbranchen für den Winter 183⁹/₀, bestehend in 280 Klaftern 22 bis 24 zölliger Buchenscheiter, im Wege einer öffentlichen Licitation, und mittels einer damit verbundenen schriftlichen Offertenverhandlung sicher zu stellen. Zu diesem Ende wird am 14. Mai 1838, Vormittags um 10 Uhr, im Rathssaale der illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, im zweiten Stocke des Hauses Nr. 262, am Hauptplatze eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Die Bedingungen hiefür sind folgende: Art. 1. Der Fiscalpreis für eine Klafter wird auf vier Gulden festgesetzt, um oder unter welchem Preis die Lieferung des gesammten Quantums hntangegeben werden wird. — Art. 2. Es werden Anbote auf 25, 50, 75 und 100 Klafter, wie auch auf die ganze oben angezeigte Holzlieferung angenommen, wobei Derjenige Ersteher verbleibt, welcher den geringsten Anbot macht; jedoch erhält der Anbot auf die gesammte Holzquantität vor jener auf theilweise Lieferungen, so wie diese für eine größere Menge vor einer mindern, unter gleichen Preisen den Vorzug. — Vor dem Beginne der Licitation hat jeder Lieferungslustige ein Badium nach Verhältniß seines Angebotes, und zwar auf 25 Klafter mit 10 fl., auf 50 Klafter mit 20 fl., auf 75 Klafter mit 30 fl., auf 100 Klafter mit 40 fl., und auf die ganze Lieferung mit 110 fl. C. M. zu erlegen, welches gleich nach Beendigung der Versteigerung zurückgestellt wird, mit Ausnahme jenes des Ersehers, welches zurückbehalten wird, bis die nach erfolgter Ratification des Licitationsprotocolls mit einem 10 % Betrage der Ersehungssumme binnen 14 Tagen zu leistende Caution berichtigt seyn wird, in welche das Badium eingerechnet werden kann. — Art. 3. Die schriftlichen Offerte, welche die Quantität und Länge des Holzes, so wie den mindesten, bestimmt und in Buchstaben auszudrückenden Preis, nach geschעהer Zuschlagung des Transports- und Ausschlichtungslohnes, um welchen selbes geliefert werden will, nebst dem Wohnorte und der legalen Fertigung des Offerenten enthalten muß, sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert zur Lieferung des Brennholzbedarfes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung für den Winter 183⁹/₀“ bis 14. Mai l. J. und zwar bis 10 Uhr Vormittags, bei dem Vorstande der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu

überreichen, und das Badium, oder der Legschein über dessen bei dem k. k. Haupttaxamte Laibach erfolgte Deponirung beizulegen. Auf Offerte, welche den Lieferungspreis nicht klar und bestimmt für die Klafter, sondern im Allgemeinen, oder in einer andern Art, als z. B. „Offerent erbietet sich, den Brennholzbedarf um 2 kr. wohlfeiler zu liefern, als worauf der geringste Anbot lautet,“ ausdrücken, oder die übrigen Erfordernisse nicht genau enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. Auch haben die eingelegten schriftlichen Offerte die Erklärung des betreffenden Offerenten zu enthalten, daß derselbe alle durch das Zeitungsblatt kundgemachten Bedingungen genau zuzuhalten sich verbindet, zu welchem Ende sich auf dasselbe mit Tag, Jahr und Zahl der Kundmachung ausdrücklich zu beziehen ist. — Art. 4. Ist der in einem schriftlichen Offerte angezeigte Lieferungspreis geringer, als der bei der mündlichen Licitation erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestboth der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey. — Art. 5. Derjenige, welcher für einen Dritten Anbote machen will, hat eine rechtsförmliche, für diesen Act ausgestellte und gehörig legalisirte Vollmacht seines Committenten so gewiß beizubringen, als er widrigens im Falle der Erziehung allein für den gemachten Anbot und die Zuhaltung der übrigen Licitationsbedingungen verbindlich bleibt. — Art. 6. Nach der obbestimmten Licitationszeit werden allfällige Anbote nicht mehr angenommen. — Art. 7. Der Contract ist für den Bestbiether, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des a. b. G. B. gesetzten Termine begibt, im Falle des mündlichen Angebotes gleich vom Zeitpunkt des von ihm gefertigten Licitationsprotocolls, im Falle eines schriftlichen Offertes aber gleich nach erfolgter Ueberreichung des Offertes, für das Aerar aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. Im Falle als der Bestbiether den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizierte Licitations-Protocoll oder Offert die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aerar hat die

Wahl, den Bestbieter, entweder zur Erfüllung der ratifizirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feilzubieten, und den erlegten Badiums-, respective Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz zurückzubehalten, im Falle aber, als der neueste Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Art. 8. Das eben bezeichnete Wahlrecht mit der vorgedachten Wirkung bezüglich des Badiums- oder Cautionsbetrages bleibt dem Aerar auch auf den Fall vorbehalten, wenn der Ersteher nach bereits gefertigtem Contracte die Contractbedingungen nicht genau zuhält. — Art. 9. Wenn es sich im Laufe des Winters zeigen sollte, daß ein größerer als der ausgebotene und erstandene Holzbedarf erforderlich ist, so ist der Ersteher, Falls er die ganze Lieferung übernommen hat, verpflichtet, den benötigten Nachtrag an Brennholz um den Ersehungspreis zu liefern. Sollte die Lieferung nicht von Einem Individuum, sondern parthienweise von mehreren erstanden worden seyn, so haben diese in solchem Falle gleichfalls die von ihnen über das erstandene Quantum nachträglich geforderte Menge an Brennholz, die jedoch die Hälfte des von ihnen erstandenen Quantum nicht übersteigen wird, um den Ersehungspreis zu liefern. — Art. 10. Das zu liefernde Brennholz muß durchaus von guter Qualität, trocken, und 22 bis 24 Wiener Zoll lang seyn. Jede Scheitholz-Klafter muß übrigens Eine Klafter in der Länge, und eben so viel in der Höhe messen, und die Scheiter müssen gehörig dicht geschichtet seyn, auch haben die letztern aus Spaltholz, und keinem andern Sortiment zu bestehen. — Art. 11. Von dem mit 280 Klaftern ausgebotenen Brennholze sind 186 Klaster für das Cameral-Gefällen-Verwaltungslocale im Hohn'schen Hause am Hauptplatze, 86 Klaster für die hiesige Cameral-Bezirks-Verwaltung im Tabakamtgebäude am Schulplatze, und 8 Klaster für das Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomat im Groschel'schen Hause in der Pollanavorstadt abzuliefern. — Art. 12. Das Holz muß auf Kosten des Ersehers der ganzen oder einer theilweisen Lieferung auf eigene Kosten an den Uebernahmestort, welcher demselben bezeichnet werden wird, abgeladen, in die Holzstätte gebracht, und jede Klafter mit einem Kreuzstöße in dem dazu gewidmeten Locale genau, sofort über die Erdklaster auch in die Höhe aufgeschichtet werden, so daß die gemachten Lieferungen untergebracht werden können, ohne daß der Lieferant hiefür was immer für Namen ha-

bende Auslagen aufzurechnen berechtigt ist. — Art. 13. Die Ersteher einzelner Parthien unter 100 Klaster haben dieselben längstens bis 15. September l. J. an Ort und Stelle zu bringen. Sollte die Lieferung von einem einzigen Ersteher übernommen werden, so werden zur Abstellung der ganzen Holzquantität drei Termine, jeder für die Lieferung von wenigstens dem dritten Theile des Holzquantums, und zwar auf den 15. September, letzten October und letzten December d. J. festgesetzt. Es wird aber den Ersehern freigestellt, die Lieferung, wenn es der Raum in den Holzmagazinen zuläßt, auch in kürzerer Zeit zu vollenden. — Art. 14. Der Lieferant ist berechtigt, gegen Beibringung der Uebernahmssrecepisse von Seite des Deconomats sogleich nach jeder Ablieferung die entfallende Bezahlung anzusuchen, die ihm über vorläufige Censurirung seiner Aufrechnung, gegen classenmäßig gestämpelte Quittung so schnell als thunlich geleistet werden wird. — Art. 15. Wenn der Ersteher die von ihm abverlangte Quantität Brennholzes nicht in gehöriger Zeit an den gehörigen Ort in guter Qualität und von der bezeichneten Länge abgeliefert, so ist die Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, im letzteren Falle die Lieferung zurückzulassen, und das benötigte Quantum auf Kosten des schuldtragenden Lieferanten um jeden Preis bestellen zu lassen. Derselbe paget für diese Kosten nicht nur mit der eingelegten Cautions, sondern wenn diese nicht zureicht, mit seinem gesammten Vermögen. — Art. 16. Die erlegte Cautions wird dem Contrahenten erst dann ausgefolgt werden, wenn die fragliche Holzlieferung vollständig und entsprechend bewerkstelligt seyn wird. — Art. 17. Nach beendeter Licitations wird auf der Grundlage der vorstehenden Bedingungen mit dem betreffenden Ersteher der förmliche Contract in zwei gleichlautenden Ausfertigungen abgeschlossen werden, wozu der Contrahent für das eine Pare die classenmäßige Stämpelgebühr aus Eigenem zu bestreiten hat. — Art. 18. Im Falle jedoch mehrere Differenzen für Theil-Lieferungen Bestbieter und Ersteher verbleiben, und das Lieferungsquantum des Einen 100 Klaster nicht erreicht, vertritt das ratifizirte Licitations-Protocoll die Stelle des Contractes, wofür dieselben verhältnißmäßig die Stämpelgebühr zu tragen haben. Von diesem Protocolle werden den betreffenden Contrahenten auf besonderes Verlangen vidimirte Abschriften erteilt werden. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 10. April 1838.